



Satzung über die Betreuung und Förderung in der Kindertageseinrichtung der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH (Kitabetreuungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. 2014, 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 358), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. 2004, 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. 2009, 225) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 352) hat die Geschäftsführung der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Satzung gilt für das Betreuungsverhältnis in Kinderkrippen und Kindergärten in Trägerschaft der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH.
- (2) Die Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH ist Trägerin der integrativen Kindertagesstätte „Piratennest“, Am Schützenplatz 3, 04509 Delitzsch
Betreuungsalter: 1 Jahr bis Schuleintritt
- (3) Die Kindertageseinrichtung hat von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (4) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung steht allen Kindern ohne Rücksicht auf die soziale oder wirtschaftliche Lage der Personensorgeberechtigten und ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis nach Maßgabe des SächsKitaG und dieser Satzung offen.
- (5) Die Erhebung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte erfolgt auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege der Stadt Delitzsch (Elternbeitragssatzung).



Kitabetreuungssatzung

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kindertageseinrichtungen“ der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des BgA ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung von Kindergärten.
- (2) Der BgA „Kindertageseinrichtungen“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des BgA „Kindertageseinrichtungen“.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Kindertageseinrichtungen“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BgA an die Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Aufnahme- und Betreuungsgrundsätze

- (1) Über die Aufnahme von Kindern in die Kindertageseinrichtung der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH nach den Grundsätzen des SächsKitaG und dieser Satzung entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung auf Grundlage des Antrages zur Aufnahme und Betreuung. Bedürfnisse von alleinerziehenden Berufstätigen und in Ausbildung befindlichen Eltern sowie Geschwisterkindern sind besonders zu berücksichtigen. Die Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Für Kinder, die erstmalig eine Kinderkrippe oder einen Kindergarten besuchen, wird in der Regel eine zweiwöchige Eingewöhnungszeit angeboten. Die Eingewöhnungszeit des Kindes wird in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach den individuellen Bedürfnissen des Kindes gestaffelt. Die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten ist dabei erforderlich und ausdrücklich gewünscht. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und ist beitragspflichtig.



Kitabetreuungssatzung

- (3) Als Krippenkinder werden Kinder in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Als Kindergartenkinder werden Kinder von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen.
- (4) Das Angebot der Kindertageseinrichtung orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien, wenn dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (5) Es werden vorrangig Kinder mit Hauptwohnsitz in der Großen Kreisstadt Delitzsch aufgenommen. Ein Aufnahmeantrag für Kinder, die nicht innerhalb der aufgeführten Altersgrenzen liegen oder nicht im Stadtgebiet wohnhaft sind, ist gesondert zu begründen. Die Bestätigung der Gemeinde für die Übernahme der anteiligen Betriebskosten für die zu betreuenden Kinder, die außerhalb des Freistaates Sachsen wohnen, ist vor dem Vertragsabschluss vorzulegen.
- (6) Die Personensorgeberechtigten haben vor Aufnahme des Kindes durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist und keine gesundheitsbezogenen Bedenken gegen den Besuch der Kindertageseinrichtung bestehen. Der Impfstatus ist nachzuweisen.
- (7) Kinder, die nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind, können bis zu vier Wochen im Rahmen der vorhandenen freien Plätze für eine zeitweise Betreuung aufgenommen werden.

§ 4

Dauer, Unterbrechung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit dem im Betreuungsvertrag benannten Termin, in der Regel zum 1. des Monats. In gemeinschaftlich geführten Kinderkrippen und Kindergärten endet die Betreuung am letzten regulären Öffnungstag vor der Einschulung des Kindes.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Monats schriftlich kündigen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann in begründeten Ausnahmefällen durch einen schriftlichen Aufhebungsvertrag auch ohne Einhaltung der oben genannten Fristen aufgehoben werden.
- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis fristlos kündigen, wenn
 1. die Personensorgeberechtigten gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder der Elternbeitragsatzung verstoßen,
 2. das Kind spezieller Hilfe bedarf, die durch die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht geleistet werden kann,
 3. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht worden ist,
 4. das Kind mehr als vier Wochen unentschuldigt die Kindertageseinrichtung nicht besucht oder,



5. die Personensorgeberechtigten trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen entsprechend der Elternbeitragssatzung nicht oder nicht vollständig nachkommen. Eine Wiederaufnahme des Kindes ist frühestens nach vollständiger Begleichung der rückständigen Forderungen möglich. Gegebenenfalls ist eine Neuanmeldung für einen Betreuungsplatz erforderlich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung bleibt an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Wochenfeiertagen (sogenannten Brückentagen) sowie an bis zu zwei Fortbildungstagen pro Jahr geschlossen. Des Weiteren kann die Kindertageseinrichtung in der Zeit vom 22.12 bis zum 01.01 des Folgejahres geschlossen werden. Über die Termine zur Durchführung der Betriebsferien und weiterer Schließtage werden die Personensorgeberechtigten bis zum 31.01 des Jahres informiert.

§ 5

Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten während des Betreuungsverhältnisses

- (1) Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert eine gute Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Daher sind die Personensorgeberechtigten über alle wesentlichen Entscheidungen und Veränderungen, ihr Kind betreffend, zu informieren. Im Rahmen der Erziehungspartnerschaften hat ein regelmäßiger Austausch zwischen den Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes zu erfolgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Leitung der Kindertageseinrichtung den Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder im Wohnbereich des Kindes unverzüglich zu melden.
- (3) Besonderheiten im Hinblick auf die Betreuung des Kindes sollen die Personensorgeberechtigten der Kindertageseinrichtung mitteilen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet der Leitung der Kindertageseinrichtung Änderungen von Angaben aus dem Betreuungsvertrag insbesondere des Namens und der Wohnanschrift sowie der Familienverhältnisse des Kindes und der Personensorgeberechtigten umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung und im Elternrat

- (1) Die Elternversammlung dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.
- (2) Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung,
 2. Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,



3. Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn heran getragen werden, der Leitung der Kindertageseinrichtung zu übermitteln
- (3) Vor wichtigen Entscheidungen der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH, die die Kindertageseinrichtung betreffen, ist der Elternrat anzuhören. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Festlegung der Öffnungszeiten und Betriebsferien,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. Änderungen bei der Essenversorgung,
 4. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 5. der Wechsel des Trägers der Kindertageseinrichtung,
 6. die Schließung der Kindertageseinrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Kindertageseinrichtung
- (4) In jeder Gruppe werden jährlich in der ersten Elternversammlung des Kindergarten- bzw. Schuljahres ein Mitglied des Elternrates sowie dessen Stellvertreter durch die Personensorgeberechtigten gewählt.
- (5) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten erhält und die Annahme der Wahl erklärt. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.
- (6) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternrat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen.

§ 7

Regelung in Krankheitsfällen des Kindes

- (1) Ist ein Kind am Besuch einer Kindertageseinrichtung durch Krankheit verhindert, ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei der Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach Infektionsschutzgesetz, insbesondere Diphtherie, Masern, Scharlach, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, infektiöse Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hauterkrankungen, Krätze, muss der Kindertageseinrichtung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.



- (4) Erkrankt ein Kind während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, ist es zur Vermeidung der Ansteckung und im eigenen Interesse baldmöglichst abzuholen.
- (5) Aufgenommene Kinder, die nach überstandener Krankheit auf dem Weg der Genesung sind, werden auf Wunsch der Personensorgeberechtigten entsprechend ärztlicher Bescheinigung betreut.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Kinder sind entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen unfallpflichtversichert. Die Kosten der Versicherung trägt die Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH.
- (2) Alle Unfälle des Kindes in und auf dem Weg von und zu der Kindertageseinrichtung sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich von den Personensorgeberechtigten bzw. den Beschäftigten zu melden.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder während der Öffnungszeiten bzw. während der Dauer der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte und endet mit dem Verlassen des Kindes
 - bei der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten,
 - durch eine mit der Abholung beauftragte Person oder
 - mit dem erlaubten Verlassen des Kindes gemäß Absatz 3.
- (3) Soll das Kind den Weg von oder zu der Kindertageseinrichtung alleine zurücklegen oder durch Dritte abgeholt werden, ist hierfür der Leitung der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten zu übergeben. Bis zum Nachweis einer Änderung dieser Erklärung gelten die zuletzt getroffenen Mitteilungen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten tragen Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß und rechtzeitig von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Ist rechtzeitiges Abholen im Einzelfall nicht möglich, soll die Kindertageseinrichtung möglichst telefonisch benachrichtigt werden. Ist eine Kind 30 Minuten nach Ende der Öffnungszeiten noch nicht abgeholt und die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, wird durch die pädagogische Fachkraft das zuständige Polizeirevier benachrichtigt. In geeigneter Form ist eine Nachricht zu hinterlassen, wo das Kind abzuholen ist.



Kitabetreuungssatzung

§ 10

Essenversorgung in der Kindertageseinrichtung

- (1) In der Kindertageseinrichtung ist die Versorgung mit Mittagessen über einen von der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH in Abstimmung mit dem Elternrat ausgewählten Anbieter möglich. Mit dem Essenanbieter der Mittagessenversorgung können die Personensorgeberechtigten einen zivilrechtlichen Vertrag über den gewünschten Umfang der Versorgung, angepasst an die gewählte Betreuungszeit, schließen.
- (2) Über die Essenversorgung der weiteren Mahlzeiten (Frühstück und Vesper) können die Personensorgeberechtigten einen separaten Versorgungsvertrag mit der Sozial- und Beschäftigungszentrum Delitzsch gGmbH schließen. Die Kosten für die Essenversorgung mit Frühstück und Vesper belaufen sich auf 1,00€ pro Kind und Tag.
- (3) Werden Leistungen zur Essenversorgung von Seiten der Personensorgeberechtigten nicht erbracht, verpflichten diese sich, das Kind während der Essenzeiten selbst zu betreuen.

§ 11

Datenerhebung

Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrages, das Betreuungsverhältnis sowie für die Erhebung des Elternbeitrages und von sonstigen Entgelten haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht. Daher werden, falls erforderlich, personenbezogene Daten erhoben und entsprechend gespeichert. Rechtsgrundlage für die Speicherung der Daten sind § 35 in Verbindung mit § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis 85a SGB X und § 12 ff. SächsDSG.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Ort, Datum

Träger der Kindertageseinrichtung